

Satzung des Harmonika-Ring 1953 Berghausen e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

§1

Der Name des Vereins lautet:

Harmonika-Ring 1953 Berghausen e.V.

Die Gründung erfolgte am 14. September 1953.

§2

Sitz des Vereins ist 76327 Pfinztal.

Der Verein ist am 27.05.1964 im Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach unter der Nr. VR 92 eingetragen worden.

2. Zweck des Vereins

§3

Der Harmonika-Ring 1953 Berghausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- a) Förderung der Musik und des kulturellen Lebens
- b) Erziehung von Jugendlichen in musikalischer Hinsicht
- c) Regelmäßige Übungsstunden
- d) Veranstalten von Konzerten und sonstigen musikalischen Veranstaltungen
- e) Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- f) Teilnahme an Musikfesten des deutschen Harmonika-Verbandes e.V., seiner Unterverbände und Vereine
- g) Pflege des geselligen Beisammenseins unter den Mitgliedern

§4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein wird unter Wahrnehmung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

3. Mitgliedschaft Erwerb – Verlust

§6

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsverwaltung.

§7

Aktives Mitglied kann werden, wer ein für den Verein geeignetes Musikinstrument spielt oder erlernt.

Verwaltungsmitglieder sind auch aktive Mitglieder des Vereins.

§8

Passives Mitglied kann jede Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützt.

§9

Beitragsfreies Mitglied wird, wer dem Verein 35 Jahre angehört und das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Ferner kann der Gesamtvorstand nach seinem Ermessen Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

§10

Neuaufnahmen können zu jeder Zeit erfolgen.

Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist jedoch der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Minderjährige, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bedürfen zur Mitgliedschaft der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§11

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

§12

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber der Vereinsverwaltung mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

§13

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann von

der Vereinsverwaltung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen ihre Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Vereinseigenen Unterlagen, Gegenstände und Gerätschaften unaufgefordert zurückzugeben.

§14

Die Eltern von aktiven minderjährigen Jugendlichen sollten passives Mitglied werden.

4. Gebühren

§15

Alle Mitglieder zahlen einen von der Hauptversammlung jeweils festgelegten Jahresbeitrag. Dieser ist jährlich zu entrichten.

5. Geschäftsführung

§16

Die Angelegenheiten des Vereines erledigen:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Vereinsverwaltung

§17

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird von der Vereinsverwaltung mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Ortsansässigen und durch schriftliche Einladung für die auswärtigen Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, bekannt gegeben.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an die Vereinsverwaltung zu richten.

Die Vereinsverwaltung kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.

Sie muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung fordert.

Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.

§18

Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende.

Bei Ausfall beider Vorsitzenden kann durch Vollmacht des 1. oder 2. Vorsitzenden die Leitung der Hauptversammlung einem anderen Verwaltungsmitglied übertragen werden.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlussfähig.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
2. Entlastung der Vereinsverwaltung
3. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
4. Wahl der Vereinsverwalter und Kassenprüfer
5. Aufstellung, Änderung und Genehmigung der Satzung
6. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vereinsverwaltung betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

7. Die Entscheidung über die wichtigen Angelegenheiten, die die Vereinsverwaltung an die Hauptversammlung überwiesen hat
8. Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben.

§19

Die Vereinsverwaltung besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzendem
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassier
- e. dem Jugendleiter
- f. sonstigen durch die Hauptversammlung bestimmten Mitgliedern

Die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsmitglieder sind folgende:

- a.+b. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende das Amt des 1. Vorsitzenden jedoch nur dann ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende leitet sämtliche Sitzungen und Versammlungen und genehmigt die vom Kassier zur Zahlung vorgelegten Rechnungen.

Er überwacht die Befolgung der Vereinssatzung.

- c. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel sowie die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.

Diese sind vom 1. Vorsitzenden mit zu unterzeichnen.

- d. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse.

Er nimmt die eingehenden Gelder ein und bezahlt die an den Verein gerichteten Rechnungen.

Diese sind in jedem Falle vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen.

- e. Der Jugendleiter vertritt die Interessen und Belange der aktiven Jugendlichen des Vereins.

Er wird durch die Jugendversammlung gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied der Vereinsverwaltung.

§20

Alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung vorgesehen sind, entscheidet die Vereinsverwaltung.

Diese wird bei Bedarf vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu einer Sitzung einberufen.

§21

Die Verwaltungsmitglieder erledigen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

6. Veranstaltungen

§22

Bei Veranstaltungen des Vereines (Konzerte, Musikfeste und sonstige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass die voraussichtlich entstehenden Kosten der Veranstaltung decken.

Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben werden im Sinne des §6 der Gemeinnützigkeitsverordnung für satzungsmäßige Ausgaben verwendet.

7. Satzungsänderungen

§23

Vorliegende Satzungen können durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

8. Auflösung des Vereines

§24

Eine Auflösung des Vereines ist nur dann möglich, wenn die Zahl der Mitglieder unter 5 herabgesunken ist. Falls sich nicht 5 Mitglieder bereit erklären, den Verein weiter zu führen, gilt dieser als aufgelöst.

§25

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Pfinztal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Berghausen zu verwenden hat.

Bei Auflösung kann auch eine andere steuerbegünstigte Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

9. Jugendordnung des Vereines

§26

Die durch den Dachverband (DHV) vorgeschlagene und durch das Kultusministerium Baden-Württemberg anerkannte Jugendordnung der Akkordeon-Jugend Baden-Württemberg regelt die Stellung der Jugend im Verein.

Sie kommt in der jeweiligen Fassung zur Anwendung.

Jugendordnung des Harmonika-Ring 1953 Berghausen e.V.

Der Musikverein und das Vereinsleben werden immer wieder als eine hervorragende Möglichkeit zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen beschrieben.

Für die Jugendlichen bedeutet dies Mitwirkung und Mitbestimmung im Rahmen bestimmter und festgesetzter Spielregeln.

Diesem Zweck soll die Jugendordnung des Deutschen Harmonika-Verbandes dienen; sie regelt die Stellung und Kompetenzen des Jugendleiters sowie die Stellung, die Mitarbeit und das Mitspracherecht der Jugendlichen im Verein.

§1

1. Allgemeine Grundsätze

Die Jugendabteilung des Harmonika-Ring 1953 Berghausen e.V. führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit der Vereinsverwaltung.

Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendverwaltung eigenverantwortlich.

§2

Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen, z.B.

- Jugendfreizeiten
- Begegnungsmaßnahmen
- Diskussionsveranstaltungen
- Gruppenabende
- Sport-, Wander- und Tanzveranstaltungen
- Maßnahmen zur pädagogischen und politischen Bildung

§3

Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

- Jugendversammlung
- Jugendausschuss
- Jugendleiter

§4

Die Jugendversammlung/Aufgaben

Die Vereinsjugend wird jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen.

Aufgaben der Vereinsjugend:

- Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten
- Wahl des Jugendleiters
- Wahl des Jugendausschusses

§5

Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich aus mehreren erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch die Jugendversammlung gewählt.

§6

Der Jugendleiter

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen.

Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und in der DHV-Bezirksjugendversammlung.

Der Vereinsjugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.